

Geschäftsreglement der Fachstelle Personensicherheitsprüfung der Bundeskanzlei

vom 10. Januar 2022 (Stand 17. Januar 2022)
vom Bundeskanzler genehmigt am 17. Januar 2022

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 der Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV¹) erlässt die Fachstelle Personensicherheitsprüfung der Bundeskanzlei (FS PSP BK) für sich ein Geschäftsreglement. Dieses Reglement führt die Organisation und die Arbeitsweise der FS PSP BK nach dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS²) vom 21. März 1997, nach dem Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (ISG³) vom 18. Dezember 2020, nach der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV⁴) vom 4. März 2011, nach dem Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG⁵) vom 3. Oktober 2008 sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG⁶) vom 20. Dezember 1968 näher aus.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der FS PSP BK ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 PSPV i. V. m. Artikel 12 Absatz 2 PSPV.

Art. 3 Organisation

Die FS PSP BK ist Teil der Bundeskanzlei und dem Bereich Ressourcen zugeordnet. Sie besteht aus:

- a. dem Leiter der Fachstelle
- b. den Risk Profilern

2. Abschnitt: Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Weisungsungebundenheit

Die Fachstelle ist weisungsungebunden bezüglich einzelner Sicherheitsprüfungen (Art. 21 Abs. 1 BWIS).

¹ SR 172.010.1

² SR 120

³ Noch nicht in Kraft.

⁴ SR 120.4

⁵ SR 510.91

⁶ SR 172.021

Art. 5 Leiter der Fachstelle

¹Der Leiter führt die FS PSP BK in organisatorischer, administrativer und fachlicher Sicht und vertritt die Fachstelle gegen innen und aussen. Er kann auch die Rolle eines Risk Profilers einnehmen.

²Der Leiter stellt überdies die Weiterentwicklung der Fachstelle sicher und erstattet der vorgesetzten Stelle regelmässig Bericht über die Geschäftstätigkeit.

Art. 6 Risk Profiler

Die Risk Profiler haben in den ihnen zugewiesenen Fällen die integrale Verantwortung für die ordnungsgemässe und gesetzeskonforme Durchführung der Sicherheitsprüfung vom Eingang bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Sie sind dafür verantwortlich, dass die intern geltenden Richtlinien gemäss Handbuch FS PSP BK befolgt und die internen Fristen eingehalten werden.

Art. 7 Qualitätssicherung

Gegenstand der Qualitätssicherung (QS) der Personensicherheitsprüfung ist die eingehende Kontrolle der erstellten Akten, der Nachvollziehbarkeit des Prüfergebnisses sowie die Sicherstellung der Kohärenz der Prüfpraxis innerhalb der Fachstelle. Die QS erfolgt durch den Leiter der Fachstelle oder einen nicht am Prüfverfahren beteiligten Risk Profiler.

Art. 8 Ausstand

¹Ausstandsentscheide der Risk Profiler trifft der Leiter der Fachstelle als direkt vorgesetzte Stelle.

²Ausstandsentscheide des Leiters der Fachstelle trifft gemäss Hierarchieprinzip die vorgesetzte Stelle.

Art. 9 Unterschriftenregelung

Die Unterschriftenregelung der PSP-Geschäfte erfolgt gemäss den internen Richtlinien der Fachstelle (Handbuch). Für sonstige Geschäfte der Fachstelle gilt die Unterschriftenregelung der Bundeskanzlei.

3. Abschnitt: Einleitung, Verfahren, Arbeitsweise und Abschluss

Art. 10 Einleitung der PSP durch die ersuchende Stelle

Die Einleitung des Prüfverfahrens erfolgt durch die ersuchende Stelle des zuständigen Departements (Art. 14 Abs. 1 PSPV) per Einspeisung ins SIBAD (Sicherheitssystem Bund, Armee, Dritte) gemäss Artikel 15 Absatz 1 PSPV. Die ersuchende Stelle ist verantwortlich für die Richtigkeit der erfassten Daten sowie die Einholung der schriftlichen Ermächtigung der zu prüfenden Person zur Durchführung der Prüfung und zur Datenerhebung.

Art. 11 Verfahrensablauf nach Einleitung

Nach Eingang des Ersuchens überprüft der Leiter der FS PSP BK die formelle und sachliche Zuständigkeit. Ist diese gegeben, wird der Fall unter Berücksichtigung der Ausstands- und Sprachregelung einem für das Verfahren zuständigen Risk Profiler zugeteilt.

Art. 12 Datenerhebung

Folgende Daten werden im Rahmen der Personensicherheitsprüfung erhoben und wie folgt bearbeitet:

- a. Von der zu prüfenden Person eingereichte Daten (Art. 12 Abs. 5 PSPV)

Nach der Einleitung durch die ersuchende Stelle werden die eingereichten Unterlagen auf ihre formelle Korrektheit und ihre Vollständigkeit kontrolliert.

- b. Interne und externe Registerabfragen

Via die Fachanwendung SIBAD beauftragt die FS PSP BK die Partnerstelle beim VBS mit den Ermittlungen. Diese umfassen die Registerabfragen der Polizei-, Betreibungs- und Strafvollzugsbehörden. Weitere Daten, für welche die FS PSP VBS kein direktes Zugriffsrecht hat, kann sie über die Sicherheitsorgane des Bundes (bspw. NDB) oder bei den entsprechenden kantonalen Behörden anfordern (Art. 3 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 und 2 PSPV). Nach Abschluss dieser Ermittlungen macht die FS PSP VBS ihren Ermittlungsbericht der FS PSP BK über SIBAD zugänglich.

Vor Verfahrensabschluss konsultiert die FS PSP BK erneut sämtliche gemäss Artikel 19 PSPV vorgesehenen Register sowie gegebenenfalls das Personalinformationssystem der Armee (PISA).

- c. OSINF (*Open Source Information*)

Die OSINF-Recherche umfasst unter anderem Nachforschungen im Internet zur betreffenden Person. Diese erfolgen über Suchmaschinen, Presseerzeugnisse, Einträge in öffentlich zugänglichen Registern sowie soziale Netzwerke. Informationen in sozialen Netzwerken und auf Messenger-Plattformen werden abgerufen, soweit sie in öffentlichen Profilen allgemein zugänglich sind und keine Kontaktaufnahme mit der betreffenden Person erfolgt. Die Ergebnisse der OSINF-Recherche werden der betreffenden Person während des Verfahrens zur Kenntnis gebracht.

- d. Auskünfte Drittparteien

Zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse werden mit entsprechender Ermächtigung der betreffenden Person die Steuererklärungen sowie die Steuerveranlagungen der letzten fünf (maximal zehn) Jahre bei den Steuerbehörden des steuerrechtlichen Wohnortes oder der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragt.

Sofern die FS PSP VBS allfällige Gerichts- und Untersuchungsakten nicht bereits im Rahmen der Ermittlung gemäss Artikel 3 Absatz 3 PSPV eingeholt hat, fordert der zuständige Risk Profiler diese nachträglich direkt bei den zuständigen Gerichts- oder Untersuchungsbehörden an.

e. Frühere PSP-Akten

Die FS PSP BK zieht die physisch abgelegten sowie die elektronisch abgespeicherten Unterlagen von Prüfungen der letzten zehn Jahre der betreffenden Person hinzu. Dies beinhaltet auch Unterlagen aus Prüfungen tieferer Prüfstufen.

Art. 13 Befragung

¹Die Befragung findet in der Regel in den Örtlichkeiten der FS PSP BK statt. Sofern es die Situation erfordert, kann eine Befragung mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betreffenden Person auch per Videokonferenz durchgeführt werden.

²Die Befragung wird aufgezeichnet. Der Audio-Datenträger ist im Sinne eines Hilfsmittels Bestandteil der Verfahrensakten, solange diese bei der FS PSP BK aufbewahrt werden. Sämtliche relevanten Informationen aus der Befragung werden in der Analyse verschriftlicht. Der Audio-Datenträger ist daher nicht Teil der geschäftsrelevanten Unterlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der GEVER-Verordnung und wird spätestens nach der maximalen Aufbewahrung von 10 Jahren bei der FS PSP BK vernichtet.

Art. 14 Analyse

Die Analyse führt die getätigten Abklärungen und Datenerhebungen sowie die relevanten Aussagen aus der Befragung für sämtliche Prüfbereiche auf und bewertet die gewonnenen Erkenntnisse im Lichte der Risikobeurteilung. Die Bewertung des Risikos erfolgt anhand der gesetzlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ist nachvollziehbar zu begründen.

Art. 15 Kommunikation bei Sicherheitsvorbehalten

Liegen in einer dringlichen Sache begründete Sicherheitsvorbehalte vor, so kann der Leiter der FS PSP BK die entscheidende Instanz sowie die betroffene Person bereits schriftlich über die bisherigen Erkenntnisse informieren, bevor das Verfahren abgeschlossen ist (Art. 20 PSPV).

Art. 16 Rechtliches Gehör

Besteht der Verdacht eines Sicherheitsrisikos, gewährt die FS PSP BK der betreffenden Person vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör (Art. 21 PSPV). Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 14 Tage.

Art. 17 Verfügungen

Der Abschluss jeder bei der FS PSP BK anhängig gemachten Personensicherheitsprüfung erfolgt in Form einer Verfügung. Folgende Verfahrensausgänge sind vorgesehen:

a. Sicherheitserklärung

Wenn die betreffende Person im Prüfverfahren als unbedenklich beurteilt wird, erteilt die FS PSP BK eine Sicherheitserklärung im Rahmen der beantragten Prüfstufe (Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV).

b. Sicherheitserklärung mit Auflagen

Wenn die Person als Sicherheitsrisiko mit Vorbehalt beurteilt wird, so erlässt die FS PSP BK eine Sicherheitserklärung mit Auflagen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b PSPV).

c. Risikoerklärung

Eine Risikoerklärung wird von der FS PSP BK erlassen, wenn die Person als Sicherheitsrisiko beurteilt wird (Art. 22 Abs. 1 Bst. c PSPV).

d. Feststellungserklärung

Eine Feststellungserklärung wird von der FS PSP BK erlassen, wenn es nicht möglich ist, die für die Erteilung einer Erklärung gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a, b, oder c zwingend notwendigen Daten zu erheben (Art. 22 Abs. 1 Bst. d PSPV).

e. Einstellungsverfügung oder Sistierungsverfügung

¹Auf Antrag der ersuchenden Stelle oder nach Einschätzung der Fachstelle kann die FS PSP BK ein Prüfverfahren sistieren oder einstellen. Der Verfahrensschritt erfolgt nach Rücksprache mit der ersuchenden Stelle sowie der betreffenden Person.

²Widerruft die betreffende Person die Ermächtigung zur Personensicherheitsprüfung, so informiert die FS PSP BK die ersuchende Stelle schriftlich darüber und sistiert die Personensicherheitsprüfung so lange, bis sie von dieser schriftlich über das weitere Vorgehen informiert wird.

Art. 18 Eröffnung

Sämtliche Verfügungen werden der betreffenden Person schriftlich eröffnet. Die entscheidende Instanz wird zeitgleich über das Resultat der Prüfung informiert (Art. 22 Abs. 2 und 3 PSPV).

Art. 19 Akteneinsicht

Die Daten und Akten der Personensicherheitsprüfung können von der betreffenden Person in den Räumlichkeiten der FS PSP BK eingesehen werden (Art. 21 Abs. 2 PSPV). Auf Verlangen können durch die betreffende Person oder deren Rechtsvertreter Kopien erstellt werden.

Art. 20 Rechtsmittel, Beschwerdeverfahren und Rechtskraft

¹Gegen die Verfügung der FS PSP BK kann Beschwerde erhoben werden (Art. 44 ff. VwVG). Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) einzureichen und hat aufschiebende Wirkung. Das Urteil des BVGer kann an das Bundesgericht (BGer) weitergezogen werden.

²Erlässt die FS PSP BK eine Sicherheitserklärung oder werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Rechtsmittel ergriffen, so erwächst die Verfügung am Tag des Erlasses in Rechtskraft. Wird ein Beschwerdeverfahren durchlaufen, ist die Rechtskraft des Beschwerdeentscheides durch die FS PSP BK im SIBAD einzutragen.

Art. 21 Wiederholungsprüfung

Die Personensicherheitsprüfung wird nach fünf Jahren wiederholt (Art. 18 Abs. 1 lit. c PSPV). Dazu werden die Daten und Akten früherer PSP beigezogen. Wird die Wiederholungsprüfung vor Ablauf der fünfjährigen Wiederholungsfrist eingeleitet, behält die vorherige Erklärung weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Erlass des neuen Entscheides.

Art. 22 Verzicht auf Wiederholungsprüfung / Sistierung des Verfahrens

Die FS PSP BK kann in Absprache mit der ersuchenden Stelle nach Einleitung des Verfahrens auf die Durchführung einer Wiederholungsprüfung gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c PSPV verzichten, wenn die zu prüfende Person ihre Funktion nicht mehr länger als 18 Monate nach Ablauf der fünfjährigen Wiederholungsfrist ausüben wird. Bereits eingeleitete Verfahren können unter dieser Voraussetzung sistiert und beim endgültigen Ausscheiden der betreffenden Person aus der Funktion abgeschrieben werden.

4. Abschnitt: Archivierung der PSP-Akten

Art. 23 Archivierungspraxis

¹Die FS PSP BK bewahrt die Daten und Akten so lange auf, wie die betroffene Person die Stelle innehat, die Funktion ausübt oder den Auftrag bearbeitet, höchstens jedoch zehn Jahre. Anschliessend bietet die FS PSP BK die geschäftsrelevanten Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme an (Art. 29 PSPV).

²Gemäss [Bewertungsentscheid des BAR vom 24. November 2020](#) sind die Personensicherheitsprüfungen mit Resultat Risikoerklärung sowie Sicherheitserklärung mit Auflagen archivwürdig. Diese Unterlagen bietet die BK dem BAR zur Übernahme an. Es gilt eine Schutzfrist von 100 Jahren. Die Unterlagen der Personensicherheitsprüfungen mit Resultat Sicherheitserklärung oder Feststellungsverfügung werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht, das Löschprotokoll wird dem BAR zur Archivierung angeboten.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24 Genehmigung und Veröffentlichung

¹Vorliegendes Reglement tritt mit erteilter Genehmigung des Bundeskanzlers in Kraft.

²Das genehmigte Geschäftsreglement wird über die Internetseite der BK öffentlich zugänglich gemacht.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf geschlechtergerechtes Formulieren verzichtet.
